

Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Bearbeiter:
Mag. Birgit Ritzberger

Direktionen
der Berufsschulen
in Oberösterreich

Tel: 0732 / 7071-3291
Fax: 0732 / 7071-1290
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Unser Zeichen
A1-20/6-17

Datum
04.12.2017

Gewährung von Sonderurlauben

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlauben aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen persönlichen Anlass werden neu verlautbart.

Der Erlass A1-20/6-13, vom 29.04.2013 tritt hiermit außer Kraft.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Erlass sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung eines Sonderurlaubes finden sich für Landeslehrer in § 57 LDG 1984, BGBl. Nr. 302 i.d.g.F.
für Landesvertragslehrpersonen in § 29a VBG, BGBl. Nr. 1948/86 i.d.g.F.

Ein Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Stehen keine zwingenden Gründe der Gewährung eines Sonderurlaubes entgegen, ist in nachstehend angeführten jedenfalls die Gewährung eines Sonderurlaubes im genannten Ausmaß gerechtfertigt.

Den Schulleitern wird die Kompetenz übertragen, Sonderurlaube von Lehrkräften aus den unten angeführten Anlässen gegen nachträgliche Meldung an den Landesschulrat für Oberösterreich zu genehmigen.

Sonderurlaube der Schulleiter sind in allen Fällen (auch den unten angeführten) bei der Personalabteilung-Berufsschulen des Landesschulrates für Oberösterreich zu beantragen.

In über diesen Erlass hinausgehenden Fällen, in denen gemäß § 57 LDG 1984 und § 29a VBG eine Urlaubsgewährung grundsätzlich möglich ist, ist ein entsprechender Antrag im Dienstweg an den Landesschulrat für Oberösterreich zu stellen.

Anlass	Dauer
1. Verehelichung des Lehrers Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	3 Schultage insgesamt für die kirchliche und die (standes)amtliche Feier Die Hochzeitstage sind einzurechnen, wenn sie auf einen Unterrichtstag fallen. Ein zeitlicher Zusammenhang mit den Feiern muss vorliegen (keine dazwischen liegenden Ferientage!)
2. Tag der Verehelichung von Geschwistern, Kindern (inkl. Stief- und Adoptivkindern), Eltern; Silberne Hochzeit des Lehrers (25); Silberne, Goldene (50), Diamantene (60), Eiserne (65) Hochzeit der Eltern (Stief-, Adoptiveltern)	1 Schultag zeitlich gebunden an den Tag der Feier
3. Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades und vergleichbaren Diplom- und Berufsabschlüssen von Kindern (Stief-, Adoptivkindern), Geschwistern, Gatten und eingetragenen Partnern	bis zu 1 Schultag zeitlich gebunden an den Tag der Feier
4. Geburt und Taufe eines Kindes (Adoptivkindes)	3 Schultage
5. Tod des Ehegatten oder eingetragenen Partnern, von Kindern	3 Schultage Der Tag des Begräbnisses ist einzurechnen. Eine Aufeinanderfolge der Tage ist nicht erforderlich.
6. Tod von Elternteilen (Stief-, Adoptivelternteilen), von Schwiegereltern, Großeltern, Geschwistern, Tod von Verwandten: Schwager/ Schwägerin, Onkel/Tante, Cousin/e, Nichte/Neffe sowie deren Ehepartner/eingetragene Partnerschaft	Bis zu 3 Schultagen - je nach Begründung, der Tag des Begräbnisses ist einzurechnen. Bis zu 1 Schultag (Tag des Begräbnisses), abhängig von der zeitlichen Lagerung und der örtlichen Entfernung des Begräbnisses
7. Wohnungswechsel	bis zu 2 Schultagen - je nach Begründung
8. Defensio der Bachelorarbeit für das Lehramt an Berufsschulen	2 Schultage: der vor der Defensio liegende Tag und der Tag der Defensio
9. Zeugnisübergabe an die Lehrperson anlässlich des Abschlusses eines PH-Lehrganges, Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades der Lehrperson	Jeweils 1 Schultag – zeitlich gebunden an die Feier
10. a. VITAFit-Seminare b. Vorsorgeprogramme der privaten Zusatzversicherungen: • MERKUR Privatklasse AKTIV-fit4life • UNIQA Gruppen VitalPlan für Lehrer/innen	insgesamt bis zu 3 Tagen pro Schuljahr

Die Gewährung eines Sonderurlaubes in den oben genannten Fällen muss im zeitlichen Zusammenhang zum Anlass stehen.

Ansuchen um die Gewährung von Sonderurlauben sind - abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen - im Vorhinein so rechtzeitig zu stellen, dass eine Erledigung der Dienstbehörde vor Antritt des Sonderurlaubes möglich ist. **Vor der Genehmigung ist der Antritt eines Sonderurlaubes nicht möglich.**

Kompetenzübersicht:

Aufgrund der im OÖ LDHG 1986, LGBl.Nr. 18/1986, i.d.F. LGBl. Nr. 11/2015 sowie der dazu ergangenen Verordnung und der Übertragung von Zuständigkeiten durch den gegenständlichen Erlass ergeben sich hinsichtlich der Gewährung von Sonderurlauben nachstehende Kompetenzen:

Organ/Behörde Rechtsgrundlage	Dauer	besondere Voraussetzungen
Schulleiter It. Verordnung der OÖ Landesregierung vom 9.3.1987, LGBl.Nr. 10/1987	höchstens 3 Tage	<ul style="list-style-type: none"> • sofern der Grund für die Beurlaubung plötzlich auftritt und • der Urlaub unaufschiebbar ist (z. B. Katastrophen)
It. gegenständlichem Erlass für Sonderurlaube von Lehrern	It. Erlass	für die im Erlass geltenden Fälle
Landesschulrat gem. § 6 OÖ LDHG 1986 iVm Bagatellerlass des BMU vom 14.03.1985 für alle Sonderurlaube für Leiter	bis 3 Monate	
Landesschulrat mit Zustimmung des BMB im Einvernehmen mit dem BMF	über 3 Monate hinausgehend	Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf 12 Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit nicht übersteigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 der Verordnung der OÖ Landesregierung vom 09.03.1987, LGBl. Nr. 10/1987, betreffend die Zuständigkeit des Schulleiters zur Gewährung eines Sonderurlaubes und zur Feststellung des Anspruches auf Pflegeurlaub.

§ 6 OÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (OÖ LDHG) in Verbindung mit Bagatellerlass des BMU vom 14.03.1985.

Dieser Erlass wurde im Einvernehmen mit dem Zentrallausschuss für Berufsschulen erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten

Mag. Birgit Ritzberger